



RA Dr. Christoph Maier
Leiter Team Energie



RAin Tatjana Schneider
Team Energie



RAin Julia Reichle
Team Energie

KOALITIONSVERTRAG 2021

Am 07.12.2021 wurde der Koalitionsvertrag der neuen Regierung unterzeichnet.

Aus diesem Koalitionsvertrag geht hervor, dass die Ampel-Koalition den Fokus verstärkt auf den Klimaschutz richten möchte. Das Energierecht ist hier zentrales Umsetzungsmedium, Änderungen sind insbesondere in den folgenden Bereichen abzusehen:

Abschaffung der EEG-Umlage

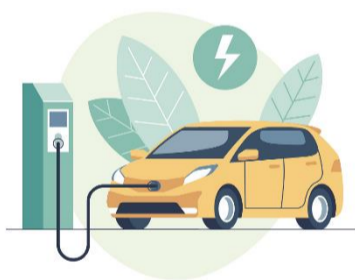
Die EEG-Umlage dient der Finanzierung der Erneuerbaren Energien. Bereits für das Jahr 2022 wurde sie nahezu halbiert und fiel auf unter 4 ct/kWh.

Die Finanzierung der EEG-Umlage über den Strompreis soll zum 01.01.2023 beendet und in den Haushalt übernommen werden. Die Finanzierung soll dann über den Energie- und Klimafonds (EFK) erfolgen, der wiederum aus den Einnahmen der Emissionshandelssysteme und einem Zuschuss aus dem Bundeshaushalt gespeist wird.

Damit würden die Erneuerbaren Energien in Zukunft im Wesentlichen über den CO₂-Preis finanziert werden. Ab dem Kohleausstieg, der nun für das Jahr 2030 anvisiert wird, könnte der Fördermechanismus ganz wegfallen – dann soll die Förderung gänzlich auslaufen.

EEG-Umlageprivilegien und Sonderregelungen, wie die Befreiung bestimmter energieintensiver Industrien, hätten sich damit erledigt. Ebenso die damit verbundenen Anforderungen aus dem EEG zur Erfassung und Abgrenzung von eigenverbrauchten und an Dritte weitergeleiteten Strommengen.

Ausbau der Ladesäuleninfrastruktur und Förderung von Elektromobilität



Um die Klimaziele im Verkehrsbereich zu erreichen, soll die Ladesäulen-Infrastruktur deutlich ausgebaut werden.

Bis 2030 sollen eine Million öffentlich und diskriminierungsfrei zugängliche Ladepunkte zur Verfügung stehen. Dafür sollen Genehmigungsprozesse beschleunigt und Kommunen bei der Planung unterstützt werden.

Damit korreliert das Ziel, dass bis 2030 mindestens 15 Millionen vollelektrische Pkw auf Deutschlands Straßen fahren sollen.

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität eingeleitet, so z.B. die Kaufprämie, KFZ-Steuerbefreiungen oder das Elektromobilitätsgesetz.

Aber auch im Bereich der nicht öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur erkennt man die Zielrichtung der Bundesregierung. Änderungen im Miet- und WEG-Recht sowie neue Anforderungen an Bauherren und Eigentümer sollen die Ladesäuleninfrastruktur stärken (wir berichteten in unseren Newslettern [#05](#), [#06](#) im Jahr 2021).

Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

Im Zuge des Klimaschutzprogramms soll im Jahr 2022 ein Förderprogramm für den Wohnungsneubau eingeführt werden, das insbesondere die Treibhausgas-Emissionen pro m² Wohnfläche fokussiert.

Hierzu soll im GEG festgeschrieben werden, dass zum 01.01.2025 jede neu eingebaute Heizung zu 65% aus erneuerbaren Energien betrieben wird. Bei Neubauten sollen die Standards zum 01.01.2025 an den EH 40 angeglichen werden.



Das GEG soll sich als Hebel zur Klimaneutralität entwickeln. Nun soll das GEG bereits im Jahr 2022 durch die zuständigen Bundesministerien geprüft und novelliert werden. Hier steht insbesondere ein Vorziehen bereits beschlossener Verschärfungen für Bestandsgebäude und Neubauten im Raum.

Förderregelungen

Die Förderprogramme sollen an den Zielen und Bedarfen orientiert weiterentwickelt und umgeschichtet werden.

Wärmepumpen

Wärmepumpen sind eine wichtige, zukunftsfähige Wärmetechnologie im Gebäudebestand. Die Technik soll deswegen in den nächsten Jahren bis 2025 verstärkt gefördert werden. Wenn der nationale CO₂-Preis steigt und der Strompreis nach Wegfall der EEG-Umlage sinkt, wird sich hier schnell der gewünschte Steuerungseffekt einstellen.

Bundeshilfe für effiziente Gebäude

Nach der Antragsflut 2021 muss die neue Bundesregierung die Haushaltsmittel in den nächsten Jahren deutlich erhöhen. Dies wird in Anbetracht der im Klimaschutz-Sofortprogramm vorgesehenen Maßnahmen auch unumgänglich sein.

Das Handwerk – die Wirtschaftsmacht von nebenan

Nicht zuletzt erfordert der Umbau des Gebäudebestandes neue Kompetenzen und Fähigkeiten. Als Sofort-Maßnahme sind damit auch unterschiedliche Weiterbildungsförderungen für Effizienzexperten und Handwerker vorgesehen.

Steigender CO₂-Preis

Der Koalitionsvertrag sieht eine faire Teilung des zusätzlich zu den Heizkosten zu zahlenden CO₂-Preises zwischen Vermietern einerseits und Mietern andererseits vor. Vorgesehen ist demnach die Einführung eines Stufenmodells nach Gebäudeenergieklassen, das zum 01.06.2022 die Umlage des CO₂-Preises nach BEHG regelt. Im Zweifel sollen die erhöhten Kosten ab dem 01.06.2022 hälftig geteilt werden.



Bisher müssen Mieter diese Kosten alleine tragen, obwohl sie über die Art der Heizung und den energetischen Zustand des Gebäudes nicht mitbestimmen können (wir berichteten in [unseren News](#)). Die nun angestrebte Aufteilung kann einerseits den Mieter zu einem energieeffizienten Verhalten und andererseits den Vermieter zu Investitionen in innovative Heizsysteme oder energetische Sanierung anregen.

Auch wenn diese Aufteilung gesetzgeberischen Aufwand u.a. im BGB, BEHG und GEG erfordert. Eine gerechte Verteilung der Lasten dient der gesamtgesellschaftlichen Akzeptanz der Klimaschutzanstrengungen.

**Maier Rechtsanwälte wünscht Ihnen
ein erfolgreiches
Jahr 2022!**

**Blieben Sie
gesund!**

